



**Politische Gemeinde Horn**

**Hafenreglement**

# Inhaltsverzeichnis

## I. Grundsatz und Geltungsbereich

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Benutzer/Benutzerinnen
- Art. 4 Winterbetrieb

## II. Organe

- Art. 5 Gemeinderat
- Art. 6 Hafenkommision
- Art. 7 Gemeindeverwaltung
- Art. 8 Hafenmeister/Hafenmeisterin

## III. Benutzung

- Art. 9 Grundsatz
- Art. 10 Gewerbe
- Art. 11 Gästeplätze
- Art. 12 Vergabe von Liegeplätzen
- Art. 13 Eignergemeinschaften
- Art. 14 Übertragung
- Art. 15 Auflösung des Mietverhältnisses
- Art. 16 Miete
- Art. 17 Betriebskostenpauschale
- Art. 18 Witterungsbedingter Ausfall
- Art. 19 Entfernung aus dem Hafen
- Art. 20 Anmeldung

## IV. Benutzung der Infrastruktur

- Art. 21 Entsorgung

## V. Ordnung in der Hafenanlage

- Art. 22 Abstellen von Booten und Anhängern im Hafeneareal
- Art. 23 Gewässerschutz
- Art. 24 Verbote
- Art. 25 Ankern
- Art. 26 Fahrzeuge

## VI. Rechnungsführung

- Art. 27 Hafenrechnung

## VII. Haftung

- Art. 28 Haftung

## VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 29 Kündigung
- Art. 30 Rekurs
- Art. 31 Bodensee-Schiffahrtsverordnung
- Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 32 Inkraftsetzung

Gestützt auf § 28 Abs. 3 des Wassernutzungsgesetzes vom 25. August 1999 erlässt der Gemeinderat Horn das nachstehende Hafenreglement.

## **I. Grundsatz und Geltungsbereich**

### **Art. 1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Horn betreibt als Eigentümerin die Hafenanlagen.
- <sup>2</sup> Sie vermietet Wasserliegeplätze und Trockenplätze. Die Mietverträge sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- <sup>3</sup> Sämtliche auf diesen Bootsliegeplätzen stationierten Boote müssen über den gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsausweis und den aktuellen Ausweis für die bezahlten Wasserfahrzeugsteuern (Vignette) verfügen.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Das Hafenreglement gilt für die Benützung der Hafenanlagen.
- <sup>2</sup> Die Hafenanlagen umfassen die Bootsliegeplätze, sämtliche sich in diesem Gebiet befindlichen Bauten, Anlagen, Flächen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise dem Betrieb der Hafenanlagen und dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen, sowie die für die Benützer und Besucher der Hafenanlage ausgeschiedenen Verkehrs- und Parkierungsflächen.

### **Art. 3 Benutzerinnen/Benutzer**

Sämtliche Nutzer der Hafenanlagen haben sich an die Bestimmungen dieses Reglements zu halten.

### **Art. 4 Winterbetrieb**

- <sup>1</sup> Der Winterbetrieb dauert vom 1. November bis 31. März. Die Hafenanlagen bleiben während dieser Zeit unbeaufsichtigt. Während dem Winterbetrieb kann ein vom Mietvertrag abweichender Liegeplatz zugewiesen werden.
- <sup>2</sup> Sämtliche Serviceleistungen sind eingestellt. Soweit verfügbar, können Mieterinnen und Mieter Strom beziehen. Sie haben dabei auf eigenen Kosten einen Stromzähler zu installieren und den bezogenen Strom gemäss dem jeweils geltenden Gebührentarif der Elektra Horn an die Gemeinde zu bezahlen.

## II. Organe

### Art. 5 Gemeinderat

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlagen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Hafenkommision und das Präsidium. Die Präsidentin oder der Präsident muss zwingend Wohnsitz in der Gemeinde Horn haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Hafenkommision insbesondere über:

- a. Erlass und Änderung der Hafenordnung
- b. Erlass und Änderung des Gebührentarifs
- c. Bau und Änderungen von Hafен-, Boots- und Steganlagen
- d. Anstellung der Hafenmeisterin oder des Hafenmeisters und sowie der Stellvertretung
- e. Pflichtenheft der Hafenmeisterin oder des Hafenmeisters
- f. Nicht budgetierte Ausgaben > Fr. 3'000.- pro Hafen/Jahr
- g. Zuteilung und/oder Umteilung von festen Wasser- und Trockenplätzen
- h. Kündigung von Liegeplätzen
- i. Weitere Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz der Hafenkommision fallen

### Art. 6 Hafenkommision

<sup>1</sup> Die Hafenkommision wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Hafenkommision umfasst fünf Mitglieder und setzt sich zusammen aus dem verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates, der Leiterin oder dem Leiter der Gemeindeverwaltung, einer aktiven Seglerin oder einem aktiven Segler, einer aktiven Motorböötlerin oder einem aktiven Motorböötler sowie einem fünften, frei wählbaren Mitglied und der Hafenmeisterin oder des Hafenmeisters mit beratender Stimme.

<sup>3</sup> Die Hafenkommision bzw. das Präsidium erledigt folgende Geschäfte selbständig:

- a. Bewilligung für die Untervermietung eines Liegeplatzes
- b. Vergabe von Saisonplätzen gemäss Warteliste
- c. Vergabe von Winterplätzen an Hafенlieger und Wintergäste
- d. Liegedauer eines Gastliegers während der Saison >14 Tage
- e. Entscheid über unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten oder Anschaffungen bis Fr. 3'000.- pro Hafen und Jahr

### Art. 7 Gemeindeverwaltung

Das Sekretariat und die Protokollführung der Hafenkommision obliegen der Gemeindeverwaltung. Diese erledigt die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Hafenanlagen und führt Wartelisten.

## **Art. 8 Hafenmeisterin oder Hafenmeister**

<sup>1</sup> Die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister sorgt im Geltungsbereich des Hafenreglements und der Hafenordnung für einen reibungslosen Betrieb und erteilt den Benutzerinnen und Benutzern die notwendigen Anweisungen.

<sup>2</sup> Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, werden diese Vorfälle der Gemeindeverwaltung gemeldet. Wiederholungsfälle oder grobe Verstösse sind dem Präsidium der Hafenkommision zu melden.

<sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten der Hafenmeisterin oder des Hafenmeisters werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

<sup>4</sup> Die Hafenmeisterin oder der Hafenmeister untersteht der direkten Aufsicht der Hafenkommision.

## **III. Benutzung**

### **Art. 9 Grundsatz**

<sup>1</sup> Soweit die Nachfrage nach Bootslichegeplätzen das Angebot übersteigt, werden Wartelisten geführt.

<sup>2</sup> Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, den Liegeplatz mit dem der Verwaltung gemeldeten Boot zu belegen.

<sup>3</sup> Das auf dem Liegeplatz stationierte Boot muss auch genutzt werden. Der Gemeinderat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen und insbesondere die Voraussetzungen für eine Kündigung des Mietverhältnisses wegen ungenügender Nutzung festlegen.

<sup>4</sup> Alle Benutzerinnen und Benutzer der Hafenanlagen haben den Anweisungen der Hafenmeisterin oder des Hafenmeisters Folge zu leisten.

### **Art. 10 Gewerbe**

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Hafenkommision gewerbliche Liegeplätze vergeben. Für gewerbliche Liegeplätze gelten separate Nutzungsbestimmungen und -verträge.

### **Art. 11 Gästeplätze**

<sup>1</sup> Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in den Hafenanlagen bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Zuweisung der Gästeplätze erfolgt durch die Hafenmeisterin oder den Hafenmeister sowie selbständig anhand der Frei/Belegt-Tafeln.

## **Art. 12 Vergabe von Liegeplätzen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Kriterien der Liegeplatzvergaben in der Hafenordnung fest.

<sup>2</sup> Bei der Anmeldung müssen die Masse des Bootes, das auf dem Liegeplatz stationiert werden soll, bekannt gegeben werden.

<sup>3</sup> Die Mieterin oder der Mieter des Liegeplatzes muss erkennbar die Hauptnutzerin oder der Hauptnutzer des Bootes sein. Der Gemeinderat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.

## **Art. 13 Eignergemeinschaften**

<sup>1</sup> Die Hafenkommission kann bei einem bestehenden Mietverhältnis auf schriftlichen Antrag eine Eignergemeinschaft zulassen. Das stationierte Boot muss in den kantonalen Bootszulassungspapieren auf die Mieterin oder den Mieter des Liegeplatzes eingetragen sein. Die Namen und Adressen der übrigen Gemeinschaftler sowie Änderungen innerhalb der Eignergemeinschaft müssen der Gemeindeverwaltung innert 20 Tagen schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Eignergemeinschaft darf maximal aus vier Personen bestehen.

<sup>2</sup> Die Mieterin oder der Mieter des Liegeplatzes muss mehrheitlich die Nutzerin oder der Nutzer des Bootes sein. Der Gemeinderat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.

## **Art. 14 Übertragung**

<sup>1</sup> Die Übertragung des Mietvertrages auf Dritte ist untersagt. Die Liegeplatzmieterin oder der Liegeplatzmieter (Vertragspartnerin oder Vertragspartner) und Bootseignerin oder Bootseigner müssen über die ganze Vertragsdauer identisch sein.

<sup>2</sup> Eine Weitergabe des Liegeplatzes an Familienmitglieder (Ehepartner, Konkubinatspartner, Kinder, eingetragene Lebenspartner) ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Gemeinderat legt dazu in der Hafenordnung die näheren Anforderungen fest.

<sup>3</sup> Die Weitergabe des Liegeplatzes innerhalb einer Eignergemeinschaft ist nur unter den in der Hafenordnung festgelegten Voraussetzungen möglich.

## **Art. 15 Auflösung des Mietverhältnisses**

<sup>1</sup> Die Mieterin oder der Mieter kann den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf den 31. März eines jeden Jahres schriftlich kündigen.

<sup>2</sup> Die Vermieterin kann einzelne Verträge unter den Voraussetzungen gemäss Art. 29 Abs. 1 kündigen. Kündigungen aus organisatorischen oder baulichen Gründen bleiben vorbehalten. Die Kündigung erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf den 31. März eines jeden Jahres.

## **Art. 16 Miete**

<sup>1</sup> Die Kosten eines Wasserliegeplatzes richten sich nach dem Gebührentarif und setzen sich wie folgt zusammen:

- a) der Miete für die Nutzung der Wasserfläche pro m<sup>2</sup>
- b) den Betriebskosten (pauschaler Anteil aller Nebenkosten der Hafenanlage)

<sup>2</sup> Mietzinsen und Betriebskostenpauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Diese sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.

<sup>3</sup> Der Mietzins ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung, baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind.

## **Art. 17 Betriebskostenpauschale**

Die Betriebskosten werden gemäss Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt.

## **Art. 18 Witterungsbedingter Ausfall**

<sup>1</sup> Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, hat die Mieterin oder der Mieter keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung des Mietzinses.

<sup>2</sup> Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie durch die Hafenmeisterin oder den Hafenmeister vorübergehend bewilligt werden.

## **Art. 19 Entfernung aus dem Hafen**

<sup>1</sup> Die Hafenkommission kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es:

- a) unbefugt im Hafen liegt
- b) ein Nachbarschiff gefährdet
- c) in einem verwahrlosten Zustand ist
- d) nicht über eine Zulassung verfügt

<sup>2</sup> Die Hafenkommision setzt, bevor sie die geeigneten Massnahmen anordnet, der Besitzerin oder dem Besitzer eine angemessene Frist, um den ordnungsmässigen Zustand wiederherzustellen. Sofern eine Gefahr für Mensch oder Umwelt besteht, werden ohne Fristgewährung notwendige Massnahmen ergriffen.

<sup>3</sup> Die Kosten für die durchgeführten Massnahmen trägt die Besitzerin oder der Besitzer des Bootes.

## **Art. 20 Anmeldung**

Für die Bearbeitung der Anmeldung sowie für die Aufnahme und den Verbleib auf der Warteliste ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird im Gebührentarif festgelegt.

## **IV. Benutzung der Infrastruktur**

### **Art. 21 Entsorgung**

In den Abfallbehältern und Containern der Hafenanlage dürfen nur die auf den Booten angefallenen Haushaltsabfälle entsorgt werden. Insbesondere untersagt ist das Entsorgen von Bootsblachen, Polstern, Segeln und Fendern.

## **V. Ordnung in den Hafenanlagen**

### **Art. 22 Abstellen von Booten und Anhängern im Hafenable**

Kurzfristiges Abstellen von Booten oder Bootswagen im ganzen Hafenable und auf den Parkplätzen (z.B. im Zusammenhang mit Reparaturen oder Regattavorbereitungen) ist nur mit Erlaubnis der Hafenablemeisterin oder des Hafenablemeisters gestattet. Jedes sonstige Abstellen - auch kurzfristig - ist verboten.

### **Art. 23 Gewässerschutz**

<sup>1</sup> Es ist verboten, Bootsmotoren im Hafen unnötig laufen zu lassen oder im Hafen unnötig herumzufahren.

<sup>2</sup> Gewässerverschmutzungen, wie sie zum Beispiel beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle zu melden, sofern die Schiffsführerin oder der Schiffsführer nicht in der Lage ist, die Gefahr oder Verunreinigung selbst zu beseitigen.

## **Art. 24 Verbote**

In den Hafenanlagen, im Bereich der Ausfahrten sowie im Bereich der Schifflande gelten folgende Verbote:

- a) Angeln
- b) Baden
- c) Sporttauchen
- d) Surfen / Standup-Paddeling
- e) Wasservogeljagd
- f) Füttern von Wasservögeln

## **Art. 25 Ankern**

Es ist in den ganzen Hafenanlagen verboten zu ankern.

## **Art. 26 Fahrzeuge**

<sup>1</sup> Das Befahren der Hafenterrassen mit Motorfahrzeugen ist verboten.

<sup>2</sup> Die Zufahrt zum Trockenplatz mit Motorfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hafenmeisterin oder des Hafenmeisters gestattet. Als Ausnahmefall gilt das Bringen und Holen des Bootes zu Saisonbeginn und -ende oder zu Reparaturzwecken. Einen besonderen Status haben nur die aktiven Regattasegler im Zusammenhang mit Regatten.

<sup>3</sup> Das Abstellen von Boots- und Transportwagen (beladen oder unbeladen) sowie von Booten auf dem Hafengelände und den für Motorfahrzeuge reservierten Parkflächen ist untersagt.

<sup>4</sup> Fahrräder und Kleinmotorräder dürfen auf den Bootsstegen weder benutzt noch abgestellt werden.

## **VI. Rechnungsführung**

### **Art. 27 Hafenrechnung**

Die Hafenrechnung ist in der Erfolgsrechnung der Gemeinde Horn integriert.

## **VII. Haftung**

### **Art. 28 Haftung**

<sup>1</sup> Die Benutzung der Hafenanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Horn haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch nicht für Diebstähle oder Sachbeschädigungen.

<sup>3</sup> Benutzerinnen und Benutzer haften für den durch sie verursachten Schaden.

<sup>4</sup> Schäden sind von der Verursacherin oder dem Verursacher unverzüglich der Hafensteuerin oder dem Hafensteuer zu melden.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Kündigung**

<sup>1</sup> Wer den Bestimmungen dieses Reglements, der Hafensteuerordnung, des Mietvertrages oder den Anordnungen der Hafensteurkommission sowie der Hafensteuerin oder des Hafensteuers zuwiderhandelt, wird in leichten Fällen verwarnt. Im Wiederholungsfall kann der Mietvertrag von der Gemeinde auf den nächstmöglichen ordentlichen Termin gekündigt werden.

<sup>2</sup> Bei schweren Verstössen können bestehende Mietverhältnisse durch den Gemeinderat fristlos aufgelöst werden. Der bereits geleistete Mietzins wird nicht zurückerstattet.

### **Art. 30 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Entscheide und Anordnungen der Hafensteuerin oder des Hafensteuers können innert 20 Tagen der Hafensteurkommission zur Überprüfung vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Gegen alle Entscheide der Hafensteurkommission kann innert 20 Tagen schriftlich Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

<sup>3</sup> Alle Entscheide des Gemeinderates gestützt auf das vorliegende Reglement können innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau angefochten werden.

<sup>4</sup> Für das Verfahren auf Gemeindeebene und die weiteren kantonalen Rechtsmittel ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau anwendbar.

### **Art. 31 Bodensee-Schifffahrtsordnung**

Die Bestimmungen der jeweils gültigen internationalen Bodensee-Schifffahrtsordnung und der einschlägigen kantonalen Verordnung sind uneingeschränkt einzuhalten.

### **Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Hafenreglemente aufgehoben.

### **Art. 33 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wird der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet, wenn das gemäss Art. 8 lit. a letztes alinea der Gemeindeordnung 100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen. Es tritt auf einen vom Gemeinderat festgesetzten Termin in Kraft.

Vom Gemeinderat Horn erlassen am 06.07.2021

Dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom 27.08.2021 bis 27.09.2021 und vom Gemeinderat Horn am 26.10.2021 auf den 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident

Thomas Fehr

Der Gemeindeschreiber

Andreas Hirzel